



Jugendordnung des Segel-Vereins Altona-Oevelgönne e.V. (SVAOe)

Anlage 1 zur Satzung des Segel-Vereins Altona-Oevelgönne e.V.

§ 1 Jugendabteilung / Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und jugendlichen Mitglieder des SVAOe bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, sowie alle Personen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

(2) Die Jugendabteilung des SVAOe gliedert sich in folgende Altersgruppen:

a) Jugendliche U14 (alle Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

b) Jugendliche U18 (alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

c) Junioren (alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird)

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugendabteilung des SVAOe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgabe der Jugendabteilung ist die Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen ihrer Mitglieder im Segelsport sowie die Vertretung ihrer Mitglieder im SVAOe und in den Jugendorganisationen der Dachverbände (Hamburger Sportbund, Hamburger Segel-Verband und Deutscher Seglerverband).

(3) Die Jugendabteilung des SVAOe verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt für einen gewaltfreien Segelsport ein. Sie setzt sich für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Personen auf allen Ebenen des Sports ein und fördert diese.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des SVAOe sind:

die Jugendvollversammlung

der Jugendrat



§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder der Jugendabteilung.

(2) Jugendvollversammlungen werden von der Obfrau/dem Obmann der Jugendabteilung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch eine in Textform gehaltene Einladung mit Nennung der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Jugendvollversammlung ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung des SVAOe abzuhalten. Die Jugendvollversammlung behandelt folgende Tagesordnungspunkte:

- Jahresbericht der Jugendabteilung
- ggf. Änderungen der Jugendordnung
- Wahlen
- Finanzplanung
- Saisonausblick
- Verschiedenes

(4) Anträge zur Jugendvollversammlung müssen spätestens zwei Wochen nach Einladung in Textform mit Begründung an die Obfrau/den Obmann der Jugendabteilung gerichtet werden.

(5) Jugendvollversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

(7) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Jugendvollversammlung und die Zustimmung des Vorstands des SVAOe.

§ 5 Jugendrat

(1) Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

(2) Der Jugendrat besteht aus:

der Obfrau/dem Obmann der Jugendabteilung

der stellvertretenden Obfrau/dem stellvertretenden Obmann der Jugendabteilung

einer Vertreterin/einem Vertreter der Juniorengruppe

drei Bestleuten


der Sprecherin/dem Sprecher der Jugendlichen U14

der Sprecherin/dem Sprecher der Jugendlichen U18

den Kutterführerinnen/Kutterführern

(3) a) Die/der Obfrau/Obmann der Jugendabteilung und seine/ihre Stellvertretung vertreten die Interessen der Jugendabteilung des SVAOe nach innen und außen.

b) Die/der Obfrau/Obmann der Jugendabteilung vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendrat ein volljähriges



anderes Jugendratsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Jugendabteilung rechtsgeschäftlich vertritt.

c) Die/der Obfrau/Obmann der Jugendabteilung und seine/ihre Stellvertretung sind Mitglied des Vereinsvorstandes des SVAOe.

d) Die/der Obfrau/Obmann der Jugendabteilung und seine/ihre Stellvertretung teilen ihre Zuständigkeit für die Jugendlichen U 14 und für die Jugendlichen U18 so untereinander auf, dass jeweils einer von ihnen vorrangig für eine der beiden Gruppen zuständig ist.

(4) Die weiteren Mitglieder des Jugendrates unterstützen die Arbeit der Jugendabteilung. Die/der Obfrau/Obmann der Jugendabteilung oder seine/ihre Stellvertretung überträgt ihnen Aufgaben auf bestimmten Teilgebieten.

(5) a)

- die/der Obfrau/Obmann der Jugendabteilung,
- die/der stellvertretende Obfrau/Obmann der Jugendabteilung,
- die Vertreterin/der Vertreter der Juniorengruppe,
- die Sprecherin/der Sprecher der Jugendlichen U14,
- die Sprecherin/der Sprecher der Jugendlichen U18,
- die drei Bestleute

werden von der Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die/der Obfrau/Obmann und deren Stellvertretung werden zusätzlich durch die Jahreshauptversammlung des SVAOe bestätigt.

b) Die Kutterführerinnen und Kutterführer werden von der Obfrau/dem Obmann der Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Jugendrat und der Zustimmung des Vorstandes des SVAOe ernannt. Dabei ist auf die begründeten Vorschläge der Mannschaften Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendrates ist von der Obfrau/dem Obmann der Jugendabteilung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 17.1.2024

Bestätigt auf der Vorstandssitzung am 13.2.2024